



GEMEINDE HAMBRÜCKEN

UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BauGB

zur

Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften

„West I“

Prüffassung

UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften „West I“

Projekt-Nr.

1353-1

Bearbeiter

M. Sc. Geoökologin L. Hodapp

Datum

17.05.2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

1. Anlass

Die Gemeinde Hambrücken plant die 5. Änderung des Bebauungsplans „West I“.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 12,6 ha beinhaltet Wohngebiets- bzw. Dorfgebietsflächen von insgesamt ca. 93.300 m². Die Änderungen beziehen sich auf die Geschossigkeit sowie der Bebaubarkeit der Grundstücke mit Carports. Die maximale Geschossigkeit liegt derzeit bei einem Vollgeschoss und soll auf maximal zwei Vollgeschosse erhöht werden. Weiter sollen Carports unter bestimmten Auflagen auch im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Erschließungsstraße gebaut werden können, was bisher ausgeschlossen war.

Der zulässige Versiegelungsgrad im Plangebiet wird sich durch die Änderung im Bebauungsplan nicht verändern.



Abb. 1: Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplanes „West I“
(Luftbild Gemeinde, eigene Darstellung)

2. Rechtliche Grundlagen

Voraussetzungen für ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB

1. Das überplante Gelände ist nicht größer als 70.000 m², so dass nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB nur eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ (siehe Gesetzestext) notwendig ist.
2. Eine UVP nach UVPG ist nicht notwendig, da sich die Ziffer 18.7.2 der Anlage 1 UVPG nur auf Vorhaben bezieht, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird.
3. Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB, vgl. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB, sind nicht betroffen, so dass hier keine Hinderungsgründe gegen das Verfahren nach § 13a BauGB bestehen. Die überschlägige Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des BauGB aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nur für den Fall, dass die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine UVP bedingt, kann kein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, sondern muss ein Verfahren nach § 2 BauGB erfolgen.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BauGB		
Bezeichnung des B-Plans:		5. Änderung des Bebauungsplanes „West I“
Zweck des B-Plans der Innenentwicklung:		Änderung der maximalen Geschossigkeit von Wohgebäuden sowie die Bebauung der Grundstücke mit Carports im Plangebiet.
	Wiedernutzbarmachung von Flächen	<input type="checkbox"/>
	Nachverdichtung	<input type="checkbox"/>
	Andere Maßnahme der Innenentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>
Größe der Grundfläche i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO (zwischen 20.000 und 70.000 m ² gem. § 13a Abs.1 Nr. 2 BauGB)		ca. 37.320 m ²
Ausschluss der UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausschluss der Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten gem. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausschluss von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG gem. § 13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen zur Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB

Prüfkriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB				pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/kompensierbar)	nicht betroffen	
Anlage 2 Nr. 1 BauGB: Merkmale des Bebauungsplans							
1.1	Ausmaß, in dem der B-Plan einen Rahmen i. S. d. § 35 Abs.3 des UVPG setzt	1.8 Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs					
1.2	Ausmaß, in dem der B-Plan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan entspricht den Zielen:	ja	nein	welche		
		Landschaftsrahmenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		Landschaftsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		Regionalplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1.3	Bedeutung des B-Plans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbes. Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<p>Änderungen an aktuellen stofflichen Emissionen und Lärm sind durch die geplante Änderung des aktuellen Bebauungsplans nicht zu erwarten.</p> <p>Außerdem werden weder Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, noch kommt es zu Verdichtung im Geltungsbereich.</p>					X
1.4	für den B-Plan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme	<p>Während der Bauzeit kann es zu temporärem Lärm, Erschütterungen und eingeschränkter Befahrung der betroffenen Straßen kommen.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit baubedingter Unfälle wird durch die geltenden technischen Standards auf ein Minimum reduziert.</p>				X	
1.5	Bedeutung des B-Plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan entspricht den Zielen:	ja	nein	welche		
		RL 96/82/EG (Seveso II-RL), z.B. Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm etc.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		RL 200/60/EG (WRRL), RL 2008/105/EG: z.B. Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm etc.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		Schutzgebiete / schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		RL 2002/49/EG (Umgebungs-lärm-RL): Lärminderungsprogramm / Lärmaktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		RL 2008/50/EG: Luftreinhalt- und Aktionsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Anlage 2 Nr. 2 BauGB: Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf							

Prüfkriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Wirkungen treten bei Baubeginn auf und sind auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens negativer Umweltauswirkungen, ist für die baubedingten Wirkungen unter Berücksichtigung des temporären Charakters unwahrscheinlich.		X	
2.2	kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Der B-Plan befindet sich nicht in Grenznähe.			X
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen)	Durch das Vorhaben bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Wahrscheinlichkeit baubedingter Unfälle wird durch die geltenden technischen Standards auf ein Minimum reduziert.			X
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die 5. Änderung des Bebauungsplanes bringt keine räumliche Ausdehnung mit sich, da keine neuen Flächen versiegelt werden. Somit sind auch die Auswirkungen im Geltungsbereich und auf die umliegenden Gebiete als gering zu bewerten.		X	
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Gegenüber der aktuellen Situation sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet sowie Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten zu erwarten.			X
2.6	Folgende Gebiete:				
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ grenzt im Westen direkt an den Geltungsbereich des Vorhabens. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes bzw. der Arten des Anhang IV sind jedoch nicht zu		X	

Prüfkriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		<p>erwarten.</p> <p>Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Saalbachniederung bei Hambrücken“ befindet sich in ca. 750 m Entfernung zum Plangebiet.</p> <p>Das VSG befindet sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Es sind keine Beeinträchtigungen des VSG durch das Vorhaben zu erwarten.</p>			
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst	<p>-- nicht betroffen ---</p> <p>Das nächstgelegene NSG „Erlich“ befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung zum Plangebiet und außerhalb des Wirkungsbereiches der Planung.</p>			X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst	<p>--- nicht betroffen ---</p>			X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	<p>Das nächstgelegene LSG „Hambrücker Wiesen“ grenzt im Westen direkt an den Geltungsbereich des Vorhabens an.</p> <p>Auszug aus § 3 der Rechtsverordnung zum Schutzzweck des LSG:</p> <p>Wesentliche Schutzzwecke sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die langfristige Sicherung der ausgedehnten Wiesenflächen mit ihren artenreichen, teils seltenen Pflanzengesellschaften und gefährdeten Pflanzenarten, - der Schutz der Feldflur von baulicher Zersiedelung und Einfriedung zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung und Naherholung - die Konzentrierung von zulässigen, baulichen Anlagen bei landwirtschaftlichen Feldscheunen im Gewinn Bastwiesen. <p>Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes und den damit einhergehenden baulichen Veränderungen im Plangebiet sind keine Auswirkungen auf das LSG und dessen Schutzzwecke zu erwarten. Es werden keine Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen und die Veränderungen im Plangebiet sind so gering, dass von ihnen keine Nachteile für das LSG ausgehen.</p>			X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG	<p>--- nicht betroffen ---</p> <p>Das nächstgelegene geschützte Biotop „Landschilfröhrich nördlich Hambrücken“ befinden sich in ca. 75 m Entfernung und liegt außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche. Das Biotop</p>			X

Prüfkriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/kompensierbar)	nicht betroffen
		wird durch das Vorhaben nicht betroffen.			
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine Betroffeneheit von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten			X
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	--- nicht betroffen ---			X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	--- nicht betroffen ---			X
2,6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Das nächstgelegene Naturdenkmal „4 Roßkastanien im Friedhof“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung außerhalb des Wirkraumes des Bauvorhabens. Weitere Denkmäler, Denkmalensembles, bodendenkmäler etc. sind im Betrachtungsraum und dessen nahen Umfeld nicht bekannt.			X

Überschlägige Gesamteinschätzung:

- | | |
|----------|--|
| | <p>Der Bebauungsplan führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären</p> <p>→ Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB</p> |
| X | <p>Der Bebauungsplan führt wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären</p> <p>→ Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB</p> |

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Aufgrund der Bestandssituation ist bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung geltenden technischen Standards nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugehen. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Schutzgebieten und -objekten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch die Beachtung von Bauzeitenbeschränkungen bzw. ggf. Vergrämungsmaßnahmen zu vermeiden. Ggf. ist vor anstehenden Abriss- oder Umbauarbeiten von/an Wohnhäusern, eine Prüfung auf geschützte Tiergruppen festzusetzen, hier ist die Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „West I“ heranzuziehen.

Die bereits vorliegenden umfangreichen Voruntersuchungen und Gutachten sind zur Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausreichend. Auf die Durchführung einer UVP im Bauleitplanverfahren kann daher verzichtet werden.



Bruchsal, den 17.05.2018
BHM Planungsgesellschaft mbH

i.A. M. Sc. Geoökologin, L. Hodapp